jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1969/3/5 5Ob289/68, 5Ob312/79, 5Ob381/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 05.03.1969

Norm

AO §23
AO §53a
KO §46

Rechtssatz

Die Vorrangsordnung ist zwingendes Recht. Das Anerkenntnis einer Forderung als bevorrechtet begründet den Vorrang nicht. Eine gemäß § 23 Z 1 AO bevorrechtete Forderung muß nicht angemeldet werden. Die Anmeldung und Eintragung einer solchen bevorrechteten Forderung in das Anmeldungsverzeichnis schafft auch bei Anerkenntnis keinen Exekutionstitel. Die dennoch rechtskräftig bewilligte Exekution hat keine Tatbestandwirkung in der Frage, ob die Forderung tatsächlich bevorrechtet war.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 289/68
  Entscheidungstext OGH 05.03.1969 5 Ob 289/68
  Veröff: EvBl 1969/258 S 394
- 5 Ob 312/79
  Entscheidungstext OGH 23.10.1979 5 Ob 312/79
  nur: Die Vorrangsordnung ist zwingendes Recht. Das Anerkenntnis einer Forderung als bevorrechtet begründet den Vorrang nicht. (T1) Beisatz: Hier: Konkurs (T2) Veröff: SZ 52/150 = JBl 1980,492
- 5 Ob 381/87
  Entscheidungstext OGH 26.01.1988 5 Ob 381/87
  Beis wie T2

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1969:RS0051795

Dokumentnummer

JJR_19690305_OGH0002_0050OB00289_6800000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at